

Zl: 131-9/2020-48

Auskünfte: Jürgen Grabner
Telefon: 04277/8311-18
E-Mail: st-urban@ktn.gde.at

Betreff: Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung

KUNDMACHUNG

Herrn/Frau/Firma Josef Kogler Natursteinbruch und Schotterwerk Gesellschaft m.b.H.,
Steinweg 2, 9554 St. Urban hat mit Eingabe vom 20.01.2020, um die Erteilung der
Baubewilligung für das Bauvorhaben

Erweiterung und Neubau eines Funktionsgebäudes für eine Maschinenanlage

auf der Parz. Nr.: 1294/1, KG: 72333 St. Urban, 9554 St. Urban, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Urban ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §
16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche
Verhandlung für

Freitag, dem 15.05.2020 um 08:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung
persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die
Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen
müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der
Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift
aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen
liegen beim Gemeindeamt St. Urban während der Amtsstunden zur Einsicht durch die
Beteiligten auf.

**Auf Grund der derzeitigen Situation ist für die Einsichtnahme eine vorherige
Terminvereinbarung am Gemeindeamt notwendig. Bei diesem Termin sowie auch bei
der Bauverhandlung sind die aktuellen Vorsorgemaßnahmen (z.B.: Tragen einer
MNS-Maske und die Abstandsregelungen) einzuhalten.**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F und in einer in den Verwaltungsvorschriften

vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangte.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumte derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

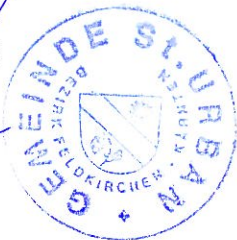
St. Urban, 28.04.2020

Der Bürgermeister:

Rauter Dietmar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jürgen Grabner



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Amtstafel

angeschlagen am: 28.04.2020

abgenommen am: 15.05.2020